

larität ex defectu natalium. Ein legitimirter Sohn hat, wie ein ehelich geborner, die Befähigung zu den hl. Weihen, Pfründen und kirchlichen Dignitäten (excepto Cardinalatu), während ein unehelicher (nicht legitimirter) davon ausgeschlossen ist.

C. Bezüglich des zweiten Kindes, Benno, ist aus der Eingabe ersichtlich, daß es nicht im Ehebruche geboren wurde; es ist aber, weil der Todestag der ersten Gattin, Katharina Br., nicht angegeben ist, nicht klar, ob es im Ehebruch, oder aber erst nach dem Tode der Katharina erzeugt worden sei. Im ersten Falle gilt es als kirchlich illegitim, weil ein Kind nur legitimationsfähig ist, wenn zur Zeit der Empfängniß, nicht erst zur Zeit der Geburt, die Ehe zwischen den Kindeseltern geschlossen werden könnte. (Einige Canonisten sind für die dem Kinde günstigere Meinung, daß die susceptio proles non per conceptionem, sed per nativitatem geschehe S. Alph. VII. n. 422.) — Hätte die Eingabe den Tag des Ablebens der Katharina Br. enthalten, so hätte der Ordinariatsbescheid gleich kategorisch — nicht hypothetisch, disjunctiv: wenn . . . wenn . . . — geschehen können.

D. Aus diesem Falle ergibt sich zugleich für den Matriführer die Vorsichtsregel: wenn eine Legitimation oder Vaterschaftserklärung verlangt wird, zu forschen, ob der betreffende Kindesvater zur Zeit der Empfängniß des Kindes ledig, verwitwet, oder aber verheirathet gewesen, d. i. ob er nicht das Kind während des bestehenden Ehebandes erzeugt habe, und ob der fragliche Ehebruch etwa noch ein kirchliches oder bürgerliches Ehehinderniß bilde. — Eine solche Vaterschaftserklärung könnte füglich erst geschehen, wenn der ehebrecherische Kindesvater bereits Witwer geworden; bei Lebzeiten seines Eheweibes sich als Ehebrecher selbst auszugeben, wäre wohl zu unverschämt und dürfte nicht geschehen. Wenn aber ein Eheweib in ehebrecherischer Weise von einem anderen Manne empfinde, und dieser bei Lebzeiten ihres Mannes (oder später) sich als Vater dieses Kindes erklären möchte, so wäre dies noch unverschämter; es läge auch außer der Competenz des Matriführers, denn: pater est, quem nuptiae demonstrant. (Siehe Michner, Comp. jur. eccl. § 190., Phillipsz, Hdbch. d. R. = R. § 299. — St. Pölten. Prof. Jos. Gundlhuber.

IX. (Ueber die Frage, ob die Angabe der copula habita bei Ehedispensgesuchen nothwendig sei,) ist am 1. Februar 1882 von der Congregation S. Officii mit Berufung auf die Entscheidung derselben Congregation v. 8. August 1866 und der Pönitentiarie v. 20. Juli 1869 abermals die Entschei-

dung erfolgt, es sei dieser Umstand ausdrücklich anzugeben, sonst wäre die Dispens und somit die Ehe ungiltig.

Wir wollen diese neuere Entscheidung einer römischen Congregation über den fraglichen Punkt nicht bloß deshalb bringen, weil wir in dieser Zeitschrift den Resolutionen der verschiedenen römischen Congregationen überhaupt einige Aufmerksamkeit schenken, sondern auch darum, weil sie uns Veranlassung gibt, eine andere Frage zur Sprache zu bringen, die nicht ohne Wichtigkeit ist. Beim Durchlesen verschiedener Blätter machten wir die Wahrnehmung, daß man hie und da den Congregationsentscheidungen eine größere Bedeutung beilegt, als sie ihrer Natur nach haben, nämlich eine peremptorische, gesetzgeberische. Betrifft die Lösung einer Congregation einen speciellen Fall, so gilt sie nur für ihn allein, weil eine solche Entscheidung kein Gesetz aufstellt, sondern nur ein Urtheil über den vorliegenden Fall abgibt. Es wäre daher zu weit gegriffen, in dem einen Falle alle ähnlichen als entschieden und gelöst anzusehen; denn es ist ganz gut denkbar, daß ein ähnlicher Fall im entgegengesetzten Sinne entschieden werden könnte. Die Congregationen urtheilen allerdings als päpstliche Organe, aber deshalb sind ihre Akte noch nicht päpstliche Akte. Päpstliche Akte sind nur diejenigen, welche unmittelbar vom Papste stammen, z. B. Constitutionen, oder solche Dekrete und Antworten der Congregationen, welche ausdrücklich vom Papste bestätigt und bekräftigt worden sind. Ist letzteres nicht der Fall, so genießen sie gewiß Autorität, aber nicht die höchste, die päpstliche. An diese also könnte man sich immer noch wenden, wenn man sich über eine Congregationsentscheidung nicht beruhigen könnte, obwohl man *ex obediencia et reverentia in praxi* der Entscheidung sich fügen soll, und es auch mit der Klugheit vollkommen übereinstimmt, nach positiven Congregationsentscheidungen in analogen Fällen sich zu richten. An die Entscheidungen der Ritencongregation aber, muß man sich, wie wir ausdrücklich bemerken wollen, absolut halten, weil ihre Erklärungen gerade so anzusehen sind, als ob sie vom Papste unmittelbar erflossen wären, und wenn sie auch Seiner Heiligkeit nicht vorgelegt wurden.¹⁾

Was nun die oben angeführte Entscheidung anbelangt, ist nach unserer Ansicht folgendes ganz sicher:

1. Durch sie ist die controverse Frage, ob zur Gültigkeit der Dispens die Angabe der *copula habita* nothwendig sei, oder

¹⁾ S. R. C. 23. Mai 1846, (5051) dub. 7.

nicht, in kein neues Stadium getreten. Wenn man nach 1866 darüber noch zweifeln konnte, so kann man es auch noch nach 1882. Die Congregationen beharren consequenter Weise bei ihrer früheren Ansicht und weiter nichts.

2. Soll diese Frage endgiltig entschieden werden, so muß die Entscheidung unmittelbar vom Papste ausgehen oder der Spruch der Congregation ausdrücklich vom Papste bestätigt werden, weil es sich hier um die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Sakramentes handelt, worüber nur dem Papste das Urtheil zusteht.

Die Prager „Sirtentasche“ v. 15. April und das Salzburger „Kirchenblatt“ vom 27. April d. J. gehen also zu weit mit der Behauptung, daß man nicht nur in der Praxis, sondern auch nicht mehr in der Theorie die Ansicht vertheidigen dürfe, es sei der incestus bei Ehedispensgesuchen nicht nothwendiger Weise auszudrücken. Gleichfalls sind sie in dem Irrthume befangen, als wäre die Entscheidung des hl. Officiums vom Jahre 1866 wenig bekannt gewesen und hätte Ballerini sie gar nicht gekannt, da er in seiner Ausgabe der Moral von Gury vom Jahre 1875 die entgegenstehende Ansicht noch vertheidigt und trotzdem das Imprimatur des Magister s. Palatii erhalten hat. Die Entscheidung vom J. 1866 ist sehr gut bekannt worden, und zwar auch dem P. Ballerini, denn er hat diese Entscheidung in der Gury'schen Moral in der zweiten Auflage v. J. 1869 B. II. S. 625, am Schluß seiner dießbezüglichen Note wörtlich abgedruckt. Wahr ist es, daß er diese Entscheidung dann in der dritten Auflage 1875 wiederum weggelassen hat und bei seiner Ansicht nach wie vor unentwegt geblieben ist. Er that dieß mit Wissen und Willen, gestützt auf die in jener Note angeführten Gründe und den Grundsatz: incestus non est impedimentum. Daß ihm vom Magister s. Palatii das Imprimatur trotzdem nicht verweigert worden ist, liegt in der Natur der Sache, und nicht etwa, wie Jemand eronnen, in einem Uebersehen.

Wir schließen also: Wenn die fragliche Sache bis zum 1. Februar 1882 noch nicht peremptorisch entschieden war, so ist sie es auch heute noch nicht.

Linz.

Prof. Dr. M. Hiptmair.

X. (Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft.)

Nicolaus versprach der verheiratheten Anna, Firmpathe ihres Sohnes Sirius zu werden. Da er aber am Tage der Firmung an der persönlichen Ausübung dieses Amtes verhindert war,